

**Arbeitslosenverband Deutschland
Landesverband Brandenburg e.V.**



Satzung

Fassung vom 21.01.2006

Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

Satzung in der Fassung vom 21.01.2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Brandenburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter VR 0488 eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Sein Tätigkeitsbereich ist das Territorium des Bundeslandes Brandenburg.
- (3) Der Landesverband Brandenburg untergliedert sich in Kreisverbände und Ortsvereine. Die Untergliederungen können rechtsfähige Vereine sein, die selbstständig gemäß der in dieser Satzung bestimmten Verfassung tätig sind. Nur sie sind nach Abschluss eines Vertrages mit dem Vorstand des Gesamtverbandes berechtigt, das als Anlage beigefügte Logo und den Namen des Verbandes mit einem Zusatz, der sich auf ihr Gebiet bezieht, zu führen.
- (4) Der Landesverband ist gegenüber seinen Untergliederungen zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zweck der Förderung, der Fürsorge, Wohlfahrt und Interessenvertretung der von Arbeits- und Erwerbslosigkeit betroffenen oder bedrohten Personen, sowie von Personen in anderen sozial benachteiligten Situationen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Hilfe für die in Absatz 1 genannten Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung von Zusammenkünften der Arbeitslosen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung,
 - b) gegenseitige selbstlose Beratung sowie Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus Arbeitslosigkeit resultieren,
 - c) Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die Arbeitslosen helfen;
 - d) allgemeine Unterstützung der Wissenschaft und Bildung für die im Sinne des Absatzes 1 genannten Personen und durch Bildungswerke des Arbeitslosenverbandes Deutschland e.V.,
 - e) uneigennützig Unterstützung von Arbeitslosenzentren, -treffs und -initiativen sowie Arbeitslosenwerkstätten mit Angeboten von Arbeit und sozialer Betreuung an schwer vermittelbare Arbeitslose und andere Projekte, die Arbeitslose in Arbeit bzw. in Qualifizierung bringen.
 - f) allgemeine Popularisierung der Forderungen des Arbeitslosenverbandes,
 - g) die Pflege ehrenamtlicher Arbeit,
 - h) die Förderung internationaler Zusammenarbeit für die unter Absatz 1 genannten Zwecke und Personen,
 - i) die Zusammenarbeit des ALV als Fachvertreter für die unter Absatz 1 genannten Personen mit anderen Kräften, Körperschaften sowie Einrichtungen des offiziellen und gesellschaftlichen Lebens.
- (3) Der Verband bedient sich bei der Verfolgung seiner Zwecke insbesondere nachgenannter Instrumente; soweit es hierbei sinnvoll erscheint, kann er entsprechende Zweckbetriebe schaffen oder sich an diesen beteiligen:
 - a) Die Untergliederungen und Mitglieder erhalten Informationen und Beratung in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
 - b) Es können eigene Bildungsstätten eingerichtet und betrieben werden. Darüber hinaus darf sich der Verband an entsprechenden Institutionen beteiligen und diese fördern, wenn sie dem Verbandszweck dienen.
 - c) Der Verband informiert Mitglieder, einschlägige Fachinstitutionen und die Öffentlichkeit durch Publikationen, die er selbst erstellt oder erstellen lässt.
 - d) Der Verband bietet sich auch Außenstehenden zur Aufklärung und Information über die Belange der unter Absatz 1 genannten Zwecke und Personen an.
- (4) Als rechtsfähiger Verein verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß der Finanzordnung des Verbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stellung im Gesamtverband

- (1) Der Landesverband Brandenburg ist eine Untergliederung des Arbeitslosenverbandes Deutschland e.V. als Gesamtverband (Gesamtverein).
- (2) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes.
- (3) Der Landesverband gestaltet seine Aufgabenerfüllung selbstständig auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes, des Vorstandes des Gesamtverbandes sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfessions- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.
- (2) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mitglied des Verbandes können auch juristische Personen werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Verbandes eintreten und selbst anerkannt mildtätige oder gemeinnützige Zwecke vertreten.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (5) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Verbandes werden.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Kreisverband oder Ortsverein. Mit der Aufnahme in einen Kreisverband/Ortsverein ist die Mitgliedschaft vollzogen.
Für den Vereinsbeitritt, Austritt, Beteiligung an Mitgliederversammlungen, Vereinsveranstaltungen und die Stimmrechtsausübung Minderjähriger können die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung generell oder im Einzelfall erteilen.
- (7) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine juristische Person ist ein an den Vorstand des Verbandes bzw. des Landesverbandes gerichteter schriftlicher Antrag. Der jeweilige Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.
- (2) Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen dieser juristischen Person.
- (3) Der Austritt einer natürlichen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Untergliederung, in der das Mitglied seine Mitgliedsrechte wahrnimmt oder gegenüber dem Vorstand des Landes- bzw. des entsprechenden Kreisverbandes. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter nach dessen regelmäßiger Anhörung zu unterschreiben. Der Austritt einer juristischen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes bzw. des Landesverbandes.
- (4) Der Ausschluss einer natürlichen Person aus dem Verband erfolgt durch den Vorstand der Untergliederung, in welcher das Mitglied die Mitgliedsrechte wahrnimmt,
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Satzungsgrundsätzen oder dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt;
 - b) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für mindestens ein Jahr nach Anmahnung im Rückstand ist, ohne dass der Rückstand auf Antrag hin gestundet wurde – bei Vorstandsmitgliedern von Untergliederungen trifft diese Entscheidung deren Mitgliederversammlung bzw. bei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes dessen Vorstand nach Anhörung des Vorstandes der Untergliederung, in der das Landesvorstandsmitglied seine Mitgliedsrechte wahrnimmt.
- (5) Über den Ausschluss einer juristischen Person als Mitglied entscheidet der Vorstand des Gesamtverbandes bzw. des Landesverbandes, je nach dem, von wem die juristische Person als Mitglied aufgenommen wurde, wenn Gründe wie unter Absatz 4, Ziffern a) und b) vorliegen oder das Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft verloren hat.
- (6) Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den jeweiligen Vorstand gegeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zustellung deren Entscheidung das Recht zu, den Vorstand der übergeordneten Untergliederung um Entscheidung anzurufen.
- (7) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Gesamtverbandes auf Antrag des Landesverbandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur monatlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 € monatlich. Der Landesvorstand regelt die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages und kann auf Vorschlag einer Untergliederung in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Er kann diese Befugnis an die Vorstände nachgeordneter Untergliederungen delegieren.
- (2) Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages einer juristischen Person entscheidet der zuständige Vorstand bei Aufnahme.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit in den Gliederungen des Verbandes und auf Nutzung der vom Verband angebotenen Leistungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren, die Satzung und die im Verband geltenden innerverbandlichen Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des

Gesamtverbandes und der für das Einzelmitglied zuständigen Mitgliederversammlung sowie der Vorstände der Untergliederungen einzuhalten.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 9 Der Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag findet im Abstand von zwei Jahren als Vertreterversammlung auf Delegiertenbasis statt. Die Delegierten für den Landesverbandstag werden auf Kreisverbandstagen gewählt. Auf jeweils 20 Mitgliedern des Kreisverbandes kann 1 Delegierter gewählt werden. Wenn kein Kreisverbandstag gebildet wurde, werden die Delegierten in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt. Ortsvereine können auf jeweils 20 Mitglieder 1 Delegierten wählen. Juristische Personen sind mit 1 Delegierten mit beschließender Stimme vertreten. Der oder die Delegierte wird in eigener Zuständigkeit der juristischen Person gewählt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen.

(2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss vom Landesvorstand innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Darüber hinaus kann der Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages beschließen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen

Die Delegierten für den Landesverbandstag werden auf den Kreisverbandstagen gewählt.

(3) Dem Landesverbandstag obliegen

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes, des Schatzmeisters und der Landesrevisionskommission sowie die Entlastung derselben,
- b) die Wahl der/des Landesvorsitzenden, einer selbstbestimmten Zahl von Stellvertretern und des Landesvorstandes,
- c) die Wahl der Landesrevisionskommission,
- d) die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen und Leitlinien des Landesverbandes,
- e) die Wahl der Delegierten zum Gesamtverbandstag.
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes.

(1) Der Landesverbandstag entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes mit dreiviertel Mehrheit, in allen anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die Beschlüsse und das Protokoll des Landesverbandstages sind vom Schriftführer und vom Tagungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, einer vom Landesverbandstag bestimmten Zahl von Stellvertretern und Mitgliedern, jedoch mindestens 5, höchstens 15 natürlichen Personen.

(2) Gemäß § 26 BGB sind die/der Landesvorsitzende, die Stellvertreter der/des Landesvorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied jeweils allein, ansonsten je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertretungsberechtigt.

(3) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung des Landesverbandstages unter Angabe der Tagesordnung,
- b) Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung der Beschlüsse des Landesverbandstages,
- c) Beschlussfassung zu grundsätzlichen den Landesverband berührenden Fragen zwischen den Landesverbandstagen,
- d) Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresfinanzberichtes,
- e) Bestellung eines Geschäftsführers sowie für einzelne Geschäftsbereiche besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,
- f) Überprüfung von vereinspolitischen und -rechtlichen Beschlüssen der Organe der Untergliederungen auf Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung des Landesverbandes, insbesondere, wenn sie die Tätigkeit des Landesverbandes berühren, und deren Bestätigung,
- g) Ausspruch von Verwarnung und Verweis als Verbandssanktionen und Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern.

(4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 50 Prozent und ein Mitglied, darunter der/die Landesvorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Der Landesvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, kann der Vorstand Ersatzmitgliedern für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen kooptieren. Der Vorstand ist

berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder, maximal bis zum Erreichen der in § 10 Absatz 1 genannten Höchstzahl, zu bestellen. Scheiden mehr als 50 Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder der Amtszeit aus, ist eine Neuwahl des Vorstandes notwendig.

§ 11 Die Landesrevisionskommission

- (1) Die Landesrevisionskommission umfasst mindestens 3 Mitglieder.
- (2) Die Revisionskommission ist insbesondere zuständig für die
 - a) Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse des Landesverbandstages,
 - b) Kontrolle über die Einhaltung der Ordnungen des Landesverbandes,
 - c) Kontrolle der Finanzen des Landesverbandes,
 - d) Überprüfung der Satzungen der Untergliederungen auf Gewährleistung der Bindung von Vereinszwecken, Aufgaben, Vereinspolitik usw. an die Satzung des Landesverbandes.

§ 12 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bilden und Mitglieder berufen.

Der Beirat soll den Vorstand beraten und ihm fachkundige Unterstützung geben, insbesondere bei der Erarbeitung von

Stellungnahmen und strategischen Konzepten.

Die Verbindung zwischen Vorstand und Beirat wird durch ein Vorstandsmitglied gehalten.

§ 13 Die Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband Deutschland - Kreisverband (Bezeichnung des Kreisgebietes)“. Das Gebiet des Kreises im Sinne der Satzung entspricht einem oder mehreren verwaltungsrechtlich bestimmten Territorien von Städten oder Landkreisen. Kreisverbände sind Untergliederungen des Landesverbandes. Die Bildung oder Auflösung oder die Änderung der Rechtsform eines Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes erfolgen. Die Kreisverbände gestalten ihre Aufgabenerfüllung in einem bestimmten Gebiet innerhalb des Landesverbandes selbstständig auf der Grundlage der Satzung des Kreisverbandes und der Beschlüsse der Organe der übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Kreisverbände haben folgende Organe:

- a) der Kreisverbandstag,
- b) der Kreisvorstand
- c) die Revisionskommission.

(3) Der Kreisverbandstag findet im Abstand von zwei Jahren statt. Ab 100 Mitglieder erfolgt eine Vertreterversammlung auf Delegiertenbasis. Die Delegierten für den Kreisverbandstag werden in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt. Auf jeweils 5 Mitglieder kann 1 Delegierter gewählt werden.

(4) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wird geleitet durch die/den Vorsitzende(n) und vertritt den Kreisverband dauernd vereinspolitisch im eigenen Namen. Er ist verantwortlich für die reversionssichere Kassenführung im Sinne der Erhaltung der Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit des Verbandes. Seine Finanzhoheit erstreckt sich auf finanzielle Mittel, die ausschließlich dem Kreisverband zukommen.

(5) Die Revisionskommission des Kreisverbandes besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihre Arbeitsweise regelt der Kreisverband in eigener Zuständigkeit.

§ 14 Die Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband Deutschland – Ortsverein (Name der Gemeinde)“. Ortsvereine sind Untergliederungen des Landesverbandes. Sie können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen. Die Bildung und Auflösung oder Änderung der Rechtsform von Ortsvereinen kann nur mit vorheriger Antragstellung und mit Zustimmung des Landesvorstandes unter Einhaltung der in § 1 Absatz 3 genannten Regelung erfolgen. Die Ortsvereine gestalten ihre Aufgabenerfüllung im Bereich des Ortes selbstständig auf der Grundlage der Satzung des Ortsvereins und der Beschlüsse der Organe der übergeordneten Gliederungen.

(2) Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) 2 Kassenprüfer.

(3) Die Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf ihr beschließen die Mitglieder des Ortsvereins grundsätzliche Aufgaben ihres territorial selbstständigen Wirkens. Die Mitglieder wählen auf der Mitgliederversammlung den Vorstand des Ortsvereins.

(4) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wird durch die/den Vorsitzende(n) geleitet und vertritt den Ortsverein dauernd in eigenem Namen. Er gewährleistet eine reversionssichere eigene Kassenführung im Rahmen der für den Ortsverein verfügbaren finanziellen Mittel im Sinne der Erhaltung der Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit des Verbandes.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über den Verlauf der Versammlungen und die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Ortsvereine sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einem Landesverbandstag mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedarf gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung der Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes.

(2) Falls der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind die/der Landesvorsitzende und ein durch den Landesverbandstag zu bestimmender Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Landesverbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das Restvermögen des Landesverbandes an steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaften aus den Strukturen des Verbandes, welche als eingetragener Verein und juristische Person fortbestehen, mit der Auflage, es entsprechend ihrer Satzung unmittelbar und ausschließlich im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf dem 10. Landesverbandstag am 21.01.2006 in Brandenburg an der Havel